

Oswald von Nell-Breuning SJ

Freiheit – Menschenrecht und Grundwert

Gegenstand eines politischen Programms kann sinnvoller Weise nur sein, was sich mit politischen Mitteln verwirklichen läßt. So kann auch mit der Freiheit, die in der Trias der von der Französischen Revolution proklamierten Menschenrechte „liberté, égalité, fraternité“ den ersten Platz einnimmt und sich heute in den Programmen aller drei im Bundestag vertretenen politischen Parteien am gleichen ersten Platz wiederfindet, nicht die freie Selbstbestimmung des Menschen gemeint sein, sondern nur etwas, das dem politisch gestaltbaren Bereich der Außenwelt angehört und in ihm mehr oder weniger verwirklicht sein, aber auch ermangeln kann. Der Umstand, daß die politischen Parteien heute von „liberté“, „égalité“ und „fraternité“ nicht mehr als Menschenrechten sprechen, sondern sie in „Grundwerte“ umbenannt haben, ändert daran selbstverständlich nichts, ist aber sehr dazu angetan, Mißverständnisse auszulösen und Verwirrung zu stiften. Mehr noch als bei den beiden anderen Menschenrechten „égalité“ und „fraternité“, die bei zwei Parteien heute zu Gerechtigkeit und Solidarität abgewandelt erscheinen, wirkt sich diese Umbenennung bei der Freiheit verwirrend aus; hier soll versucht werden, einiges wieder zu entwirren.

Allgemein strittig ist das Verhältnis, in dem die drei Menschenrechte oder Grundwerte zueinander stehen, ob dieses Verhältnis unwandelbar starr ist, wie die SPD anzunehmen scheint, oder je nach Umständen und Lage des Falles wandelbar, wie es bei der CDU heißt; insbesondere aber geht der Streit darum, ob der Freiheit, wie die F.D.P. mit Nachdruck betont, unbedingter Vorrang vor den beiden anderen Menschenrechten oder Grundwerten zukommt.

Was den Streit zwischen SPD und CDU angeht, will mir scheinen, daß es bei beiden an der gehörigen Sorgfalt gefehlt hat, um das, was sie meinen, sprachlich einwandfrei und unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen. Klammert man sich an den mangelhaften sprachlichen Ausdruck, dann kann jeder die Aussage des Gegners, ohne sie zu verfälschen, in einer Weise auslegen, die der eigenen Aussage widerspricht; sucht man dagegen hinter dem sprachlichen Ausdruck das, was vernünftigerweise gemeint sein kann, dann findet man bei beiden im wesentlichen das gleiche. Bei gutem Willen ließe sich m. E. unschwer eine Formulierung finden, die das, was beide wirklich meinen, unverkürzt (also kein Formelkompromiß!) zum Ausdruck bringt und der vorbehaltlosen Zustimmung beider sicher wäre.

Anders steht es um die Freiheit und um den *unbedingten Vorrang*, den die

F.D.P. im Gegensatz zu den beiden anderen Parteien ihr zuschreibt. Hier handelt es sich nicht darum, daß viele, um nicht zu sagen alle einzelnen Freiheitsrechte sich zu dem allgemeinen Menschenrecht auf Freiheit zusammenfassen lassen, was geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dieses Menschenrecht greife besonders weit aus und übertreffe so die anderen an Umfang und Reichweite; hier geht es um nicht weniger als um das Verständnis der Freiheit und damit des auf sie bezüglichen Menschenrechts, letzten Endes um das Verständnis des Menschen selbst.

Recht verstanden ist, wie der Mensch selbst, so auch seine Freiheit nicht atomistisch, sondern sie hat voll und ganz teil an der ihm wesenseigenen Socialitas, ist von ihr nicht minder geprägt als von seiner Individualitas. Mehr noch, die Freiheit ist für seine Socialitas und damit für die menschliche Gesellschaft konstitutiv¹. Menschliche Gesellschaft ist kommunikativ oder sie ist nicht. Unfreie Geschöpfe stehen einander als bloße Objekte von Aktion und Reaktion gegenüber. Das gilt auch dann, wenn sie kraft ihrer triebhaften Anlagen Anziehung und Abstoßung aufeinander ausüben; auch darin liegt noch kein gegenseitiges Sich-Mitteilen, keine Kommunikation. Kommunikation ist mehr; sie besagt aufeinander zugehen, aufeinander eingehen, in wechselseitigen Austausch im Geben und Nehmen zueinander treten bis zur völligen Hingabe. Das sind ausgesprochenermaßen Akte der Freiheit, nicht allein, aber auch nicht zuletzt Akte der freien Wahl, mit der einer sich dem anderen schenkt; nur die freie Selbstbestimmung setzt dazu in den Stand.

Freiheit = Willkür und Beliebigkeit?

Ganz im Gegensatz dazu verstehen die „liberalen Demokraten“ und versteht nach dem unzweideutigen Zeugnis ihres Sprechers² auch die heutige F.D.P. immer noch im Sinn des klassischen Liberalismus die Menschenrechte überhaupt und insbesondere das für sie im Grund alle anderen umfassende und prägende Menschenrecht der Freiheit als Rechte des aller gesellschaftlichen Bindungen ledigen, ganz auf sich selbst stehenden „atomistischen“ Individuums, sozusagen als subjektive öffentliche Rechte, deren Spitze sich gegen den Staat kehrt und diesem jeden Eingriff versagt, jede Beschränkung der Willkür oder Beliebigkeit des einzelnen verwehrt und nur insoweit Ausnahmen davon zuläßt, als der Schutz des ebenso individualistisch verstandenen Eigentums oder anderer Rechte des einzelnen selbst oder Dritter sie unausweichlich erfordert. Fragen wir nach dem Rechtsgut, das Gegenstand eines so verstandenen Menschenrechts ist, dann kann die Antwort in völlig wertfreier Sprache nicht anders lauten als die *Willkür* oder *Beliebigkeit*³ des einzelnen, namentlich in seinem Verhältnis zum Staat.

In diesem klassisch oder paläo-liberalen Sinn verstanden sind die „Menschen-

rechte“ überhaupt und ist das für die „liberalen Demokraten“ alle anderen Menschenrechte überragende und deren Sinn prägende Menschenrecht der Freiheit mit unserem christlichen Verständnis vom Menschen als Person, das seine Sozialität nicht minder gewichtet als seine Individualität, unvereinbar; das ist ja auch der Grund dafür, daß die Kirche den Menschenrechten von 1789 ihre Zustimmung versagen mußte und erst, nachdem die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 sie des einseitig individualistischen Charakters entkleidet und ihrem sozialen Charakter ausreichend Rechnung getragen hatte, sie übernehmen und sich zu eigen machen konnte (Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in terris“).

Freiheit „von“ und Freiheit „zu“

Nach der begrifflich unscharfen, aber eingängigen und einprägsamen Unterscheidung von „Freiheit von“ und „Freiheit zu“ liegt das, was die Politik verwirklichen kann und der Politiker versprechen darf, im Bereich der „Freiheit von“; der Politiker kann von Fesseln und Bindungen sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Art befreien; er kann den Raum ausweiten, in dem die Menschen nach ihrer eigenen Einsicht und ihrem eigenen Gutdünken rechtlich und tatsächlich „frei“ sich betätigen, ihre Initiative entfalten können; in diesem Sinn kann und soll der Politiker „Freiheitsräume“ schaffen.

Dieses „Soll“ bezog sich ursprünglich in der Hauptsache, um nicht zu sagen ausschließlich auf das, was wir heute die *Eingriffsverwaltung* des Staats oder der öffentlichen Gewalt nennen; demgemäß ist denn auch im Schrifttum immer wieder von Eingriffen des Staats (insbesondere in das wirtschaftliche Geschehen) die Rede; diesen Eingriffen, soweit sie sich nicht als unvermeidlich oder unentbehrlich erweisen, wurde entgegengetreten und muß auch heute noch gelegentlich entgegengetreten werden.

In der Hauptsache jedoch richtet dieses „Soll“ sich heute an die sog. *Leistungsverwaltung*; sie „soll“ – im Sinn des Subsidiaritätsprinzips – die Selbsthilfe nicht durch aufgedrängte Fremdhilfe ersetzen, verdrängen oder ersticken, „soll“ vielmehr die Selbsthilfe fördern und ihr weiteste Möglichkeiten der Entfaltung erschließen. Dabei zeigt sich deutlich, daß zwischen „Freiheit von“ und „Freiheit zu“ keine echte oder erst gar begrifflich scharfe Grenze besteht, vielmehr das „von“ und das „zu“ nur die beiden Seiten, die Außen- und Innenseite, ein und derselben Freiheit sind; in dem Maß, wie Hindernisse oder Schranken wegfallen, nehmen die Möglichkeiten freier Betätigung und Entfaltung zu.

Ist Willkür oder Beliebigkeit Gegenstand des Menschenrechts „Freiheit“, dann ist nicht recht einzusehen, was denn daran spezifisch *menschlich* sein soll, oder erst gar, wieso das einen dem Menschen eigenen *Vorzug* besagt, aus einem sol-

chen entspringen oder gar einen solchen begründen soll. Auch dem Tier eignet die Fähigkeit „willkürlichen“ Handelns. Auch das Tier kann in Freiheit leben; das im Zoo gehaltene „wilde“ Tier kann wieder in die Freiheit ausbrechen, das im Stall gehaltene Haustier kann in die Freiheit entlaufen, der Vogel aus dem Käfig in die Freiheit ausfliegen; wir sprechen von dem in Feld und Wald lebenden „freien“ Wild. Verstehen wir die menschliche Freiheit im Sinn des klassischen Liberalismus oder – damit wir ihm nichts unterschieben, was er zu Ende gedacht wahrscheinlich selbst nicht aufrechterhalten würde – formulieren wir vorsichtiger, verstehen wir die menschliche Freiheit so, wie liberale Demokraten sie extrem beschreiben, dann sieht man nicht, worin die menschliche Freiheit sich von derjenigen Freiheit unterscheidet, deren auch das „freie“ Wild sich erfreut. Wenn Freiheit sich in Ledigsein von Zwang oder anderer äußerer Nötigung, in Schrankenlosigkeit, im Fehlen räumlicher oder anderer Grenzen, in Beseitigung oder Überwindung von Hindernissen erschöpft, dann ist sie nichts spezifisch Menschliches und kann demzufolge auch kein Menschenrecht sein; noch mehr, dann gehört sie überhaupt nicht dem Bereich des Rechts an, ist schlechterdings kein Rechtsgut; dann ist sie reine Faktizität, letzten Endes nichts anderes als das, was wir in der Sprache der Physik und der Technologie im Gegensatz zur Zwangsläufigkeit unter „Freiheitsgraden“ verstehen.

Damit sehen wir uns in aller Schärfe vor die Frage gestellt, ob oder in welchem Sinn es ein echtes Menschenrecht „Freiheit“, genauer gesprochen „auf Freiheit“ gibt und was zutreffendenfalls das Rechtsgut dieses Menschenrechts sein kann oder ist. Unlösbar damit verknüpft ist die weitere Frage, ob wir dieses auch als Grundwert oder in der Sprache unseres Grundgesetzes als Grundrecht bezeichnete „Menschenrecht auf Freiheit“ in eins setzen dürfen mit dem, was wir meinen, wenn wir die menschliche Freiheit als den einen und einzigen Grundwert über alle anderen Werte erheben, oder ob wir da genauer zuzusehen und zu unterscheiden haben. Auf diese zweifache Frage soll in zwei Schritten die Antwort gegeben werden.

Was ist daran „menschlich“?

Das spezifisch Menschliche der Freiheit ist nur gewahrt, wenn unter Willkür und Beliebigkeit etwas wesentlich anderes und höheres zu verstehen ist als die Spontaneität des Tieres. Das Tier und seine Spontaneität ist triebgesteuert. Anders der Mensch; er vermag Ziele und Mittel seines Tuns und Lassens nicht nur zu erkennen, sondern auch zu werten und auf Grund dieser seiner Erkenntnis und Wertung Wahlhandlungen zu vollziehen und zu entscheiden sowohl über die Ziele, die er anstrebt, als auch über die Mittel, die er dazu anwendet; er – und nur er allein – verfügt über diese „freie“ Selbstbestimmung.

Diese dem Menschen als ihn auszeichnende Gabe verliehene Fähigkeit, sich selbst frei zu bestimmen, ist als solche ein hohes Gut, ein ihm über die ganze vernunftlose Schöpfung erhebender ontologischer, näherhin anthropologischer Wert („Gut“ und „Wert“ gleichbedeutend im Sinn des lateinischen „bonum“ verstanden). Diesen vom Schöpfer dem Menschen verliehenen Wert findet der Politiker vor; für ihn ist er Datum, womit es sich erübrigkt, ihn als Programmpunkt aufzustellen. Aber wegen seines werthaften Charakters hat der Politiker dieses Datum nicht bloß zur Kenntnis zu nehmen, sondern ihm als solchem in seinem Programm Rechnung zu tragen. Ist mit freier Selbstbestimmung begabt zu sein ein hohes Gut, ein echter menschlicher Wert, dann hat auch dessen Betätigung teil an diesem werthaften Charakter; erst indem er seine freie Selbstbestimmung *ausübt*, erreicht der Mensch seine menschliche Entfaltung und Erfüllung. Darum hat der Politiker zu tun, was an ihm liegt und in seiner Macht steht, um Hindernisse und Beeinträchtigungen dieser menschlichen Entfaltung und Erfüllung abzubauen und nach Möglichkeit auszuräumen und so den Weg zur Ausübung oder Betätigung dieser menschlichen Selbstbestimmung „frei“ zu machen und auf diese Weise den Gliedern des politischen Gemeinwesens – und zwar grundsätzlich allen ohne Ausnahme – zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihr Menschthum mehr und reicher zu entfalten. Das ist die Freiheit, die zu verwirklichen oder zu deren Verwirklichung in den Grenzen des jeweils Möglichen der Politiker beizutragen hat. Darum hat er sich für sie einzusetzen; deshalb soll er sie als gewichtigen Programmpunkt in sein politisches Programm hineinschreiben, sein ganzes Programm in ihrem Sinn ausgestalten.

Daß die so verstandene Möglichkeit „freier“ Entfaltung ein echtes menschliches Gut ist, erscheint damit ausreichend erwiesen. So bleibt nur noch nachzuweisen, daß sie ein *Rechtsgut* ist. Zuvor aber sei – immer noch auf der ontologisch-anthropologischen Ebene verbleibend – der Inhalt oder Gegenstand der zur vollen Entfaltung des Menschen führenden „freien“ Selbstbestimmung genauer umschrieben.

Wäre der Mensch, wie ein extrem individualistischer Liberalismus meint, atomistisches Individuum („Monade“), dann würde seine freie Selbstbestimmung sich in ebenso individualistischer Betätigung erschöpfen und würde dies zu seiner vollen Entfaltung, zur Erfüllung seines Menschthums ausreichen. In Wirklichkeit aber ist der Mensch nun aber als personhaftes Wesen keine Monade, *kein* atomistisches Individuum, allerdings ebensowenig bloßes Glied eines Kollektivs oder auswechselbares Rädchen einer Maschine, sondern in ausgewogener Einheit „ens individuale“ und „ens sociale“ zugleich. Darum kann auch nur eine dieser seiner Wesensanlage gemäßige Betätigung seiner freien Selbstbestimmung zu seiner wahrhaft menschlichen Entfaltung führen und damit ein echtes Gut für ihn sein. Genau das Entsprechende gilt dann aber auch von der Möglichkeit zur freien Selbstentfaltung, die der Politiker durch die von ihm zu treffenden

Maßnahmen ihm erschließen soll. Aus der gleichen Socialitas der menschlichen Wesensanlage ergibt sich – das sei eigens nochmals betont –, daß es nicht darauf ankommt, einigen wenigen, einer wirklichen oder vermeintlichen Elite, diese Möglichkeit zu erschließen, auch nicht einer nach gleichviel welchen Merkmalen ausgewählten Gruppe ohne Unterschied, ob Mehrheit oder Minderheit, sondern grundsätzlich allen.

Auf der gleichen anthropologischen Ebene ergibt sich auch schon, was übrigens bereits die schlichte Erfahrung des Alltags lehrt, daß reine „Willkür“ oder „Beliebigkeit“ ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe anderer für den Menschen nichts Gutes, kein menschlicher Wert ist; sie beeinträchtigt und verfälscht, ja vereitelt nicht nur die Selbstentfaltung anderer, namentlich der schwächeren, sondern ganz entscheidend die eigene Entfaltung, die Erfüllung des eigenen Menschstums. – Soviel zum Inhalt oder Gegenstand, d. i. zu dem, worauf die freie Selbstbestimmung des Menschen sich erstreckt und wo die Grenze liegt, bei deren Überschreiten ihre Betätigung aufhört, für den Menschen ein Gut, ein wahrhaft menschlicher Wert zu sein, und in ein Ungut, in einen anthropologischen Unwert umschlägt.

Rechtsgut?

Bis hierhin bedurfte es noch keiner ethischen oder juridischen Überlegungen; bei tieferem Graben stoßen wir aber notwendig auf sie. Nach dem Rechtsgut fragen, das Gegenstand eines wohlverstandenen Menschenrechts sein soll, daraus ergibt es sich schon rein definitorisch, daß darüber juridische Überlegungen anzustellen sind.

Die Aussage, der Mensch verfüge über „freie Selbstbestimmung“, hat mehr als den bis hier zur Sprache gekommenen rein tatsächlichen Gehalt; sie schreibt dem Menschen nicht nur ein ihn auszeichnendes Vermögen, eine Begabung oder Fähigkeit zu, sondern eben damit zugleich auch die Verantwortung für sein Tun und Lassen und erhebt ihn damit zur einzigartigen Würde eines verantwortlichen Wesens. Das Vermögen, sich „frei“, d. i. aus eigener Einsicht und eigenem Entschluß zu bestimmen, ist gleichbedeutend mit eigener Verantwortung für das in diesem Vollsinn des Wortes „eigene“ Tun und Lassen. Das Wissen um das eigene Tun und Lassen und dessen voraussehbare Folgen macht den Menschen für dieses sein Tun und Lassen mitsamt seinen Folgen verantwortlich; diese Verantwortung spricht ihn gebieterisch in seinem innersten Heiligtum an, in seinem *Gewissen*.

Die Freiheit, die der Politiker verwirklichen kann, ist nur der *äußere*, namentlich der gesellschaftliche Raum für freie, d. i. ungehinderte Betätigung der menschlichen Selbstbestimmung. Dieser Raum kann enger oder weiter sein, kann

durch ökonomische, soziale und politische Maßnahmen sowohl erweitert als auch eingeengt, kann unter Umständen bis auf ein äußerstes Mindestmaß beschränkt werden. Unabhängig von ihm besteht und ihm voraus geht in jedem Fall die *innere* Freiheit des Menschen, die ihn zum verantwortlichen Wesen und damit zum Träger von Pflichten und Rechten macht. Darum – und nur darum – ist das Gut der freien Betätigung im gesellschaftlichen Raum kein bloßer Nutzwert („*bonum utile*“), sondern ein ethischer Wert („*bonum honestum*“). *Rechtsgut*, d. i. ein Gut, auf das jemand ein Recht hat, ist es und kann es nur sein in seiner Eigenschaft als ein Gut, das für einen Träger von Rechten und Pflichten von Wert ist, hier also für den Menschen als Rechtsträger. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß in politischen Dokumenten (Verfassungsurkunden, Parteiprogrammen) nicht nur von der Freiheit als politischem Programmpunkt die Rede ist, sondern immer wieder die innere Freiheit, wenn schon nicht mit ausdrücklichen Worten in Bezug genommen, so doch stillschweigend mitgedacht ist, ohne die die äußere, als Menschenrecht proklamierte Freiheit, soweit sie besteht, bloße Faktizität wäre, auf die jedoch niemals ein Anspruch als Rechtsgut bestehen könnte.

Der wahre Grundwert

Die Trias „*liberté, égalité, fraternité*“ als *Grundwerte* zu bezeichnen, ist, wie bereits eingangs erwähnt, ein recht junger, von den politischen Parteien eingeführter Sprachgebrauch⁴. Ganz anders die innere, den Menschen als verantwortliches Wesen und damit seine Würde konstituierende Freiheit; sie hat nicht nötig, erst als Grundwert deklariert, zum Grundwert erhoben zu werden; sie ist schlechterdings ein „*Grundwert*“, ja im Bereich der geschöpflichen Werte ist sie unbestreitbar *der „Grundwert“*, auf den unser ganzes Wertesystem sich aufbaut, d. i. alles, was wir nicht als nuthaft („*bonum utile vel delectabile*“), sondern als im letzten Sinn als werhaft („*bonum honestum*“) schätzen. So ist es denn auch voll berechtigt, die in Art. 1 Grundgesetz als „*unantastbar*“ erklärte Menschenwürde nicht nur als in diesem Grundwert begründet, sondern als austauschbaren Begriff für sie anzusehen, im Ergebnis sie ihm gleichzusetzen.

Der Mensch als ein mit Freiheit begabtes und eben darum verantwortliches Wesen ist von seinem Schöpfer mit dieser unantastbaren Würde bekleidet, die nur er selbst durch Zu widerhandeln gegen sein Gewissen, in dem nach christlichem Verständnis Gott selbst zu ihm spricht, zu schänden vermag, ohne sich jemals ihrer völlig entäußern zu können.

Wenn das politische Schrifttum immer wieder auf den *Grundwert „Freiheit“* zurückkommt, dann liegt der Grund dafür wohl darin, daß das Menschenrecht auf Freiheit im äußeren, hier vor allem im ökonomischen, sozialen und politi-

schener Bereich und der für die Menschenwürde konstitutive letzte und tiefste Grundwert „Freiheit“ nicht deutlich auseinandergehalten, sondern entweder miteinander verwechselt oder fälschlich in eins gesetzt werden. Die gleiche Verwechslung oder Ineinssetzung, der die Umbenennung des Menschenrechts in Grundwert Vorschub leistet, dürfte auch zugrunde liegen oder doch mit im Spiel sein, wenn der „liberale Demokrat“ der Freiheit den unbedingten Vorrang vor den beiden anderen sogenannten „Grundwerten“ zuerkennt. Als Konstitutivum der Menschenwürde begründet der wahre Grundwert „Freiheit“ in der Tat alle denkbaren Menschenrechte ohne Ausnahme, das Menschenrecht auf Freiheit nicht mehr, allerdings auch nicht weniger als alle anderen denkbaren Menschenrechte, insbesondere auf Gleichheit bzw. Gerechtigkeit und auf Brüderlichkeit bzw. Solidarität; nur der gleiche Name ist es, der im Fall der Freiheit den täuschenden Anschein erweckt, als bestünde zwischen dem Grundwert der (inneren) Freiheit und dem Menschenrecht auf (äußere) Freiheit eine besonders enge Beziehung, wenn nicht gar Identität. Auch das Menschenrecht auf Freiheit ist wie alle anderen Menschenrechte nur ein Ausfluß des Grundwertes Freiheit als der Würde des verantwortlichen Wesens, das ein Gewissen hat, mit dem es verantwortlich vor sich selbst und nach theistischem, insbesondere christlichem Verständnis vor Gott steht.

Damit löst sich ganz von selbst die zwischen den politischen Parteien strittige Frage, wie die verschiedenen Menschenrechte oder in der Sprache unseres Grundgesetzes die „Grundrechte“ (Art. 2–19) sich zueinander verhalten. Worum es geht, ist nicht eine Rangordnung etwa in dem Sinn, daß ein Grundrecht als das stärkere Recht oder als Recht höherer Rangstufe ein anderes Grundrecht verdrängen könnte. Es geht ausschließlich darum, daß die *Ausübung* eines Grundrechts unter Umständen ein anderes Grundrecht oder das gleiche Grundrecht eines anderen verletzen könnte. Hier bedarf es einer Abgrenzung; sie ist Gegenstand einer nicht immer leicht und mit Sicherheit zu vollziehenden *Güterabwägung*. (Wohlverstanden: nicht die Grundrechte kollidieren und sind gegeneinander abzuwagen, sondern die durch die Grundrechte geschützten Rechtsgüter!) Im Verhältnis zum Grundwert „Freiheit“ kann diese Frage überhaupt nicht auftreten; zwischen ihm und irgendwelchen Rechtsgütern kann es nie zu einer Kollision kommen; sie ist begrifflich unvollziehbar.

Dagegen kann es sehr wohl Fälle geben, und sie sind nicht einmal ganz außergewöhnlich, daß um des Gemeinwohls oder um der Rechte anderer willen ein Mensch (beispielsweise ein politischer Überzeugungstäter) daran gehindert werden muß und rechtmäßigerweise selbst durch physischen Zwang daran gehindert wird, eine Tat auszuführen, die sein Gewissen ihm *gebietet*; dazu braucht sein Wille nicht gebrochen zu werden; nur die Tat wird verhindert; das Gewissen und der von ihm getroffene Entscheid bleiben völlig unberührt. Niemals aber darf ein Mensch gezwungen werden – oder, da die freie Selbstbestimmung als

solche dem Zwang unzugänglich ist, muß es richtig heißen, unter Druck gesetzt werden –, das zu tun, was sein Gewissen – sei es auch ein unüberwindlich irren-des Gewissen – ihm zu tun *verbietet*; das hieße seinen Willen dahin beugen, sei-nem Gewissen zuwiderzuhandeln; das hieße, das Gewissen und damit den innersten Kern der Freiheit vergewaltigen. Es gibt keinen Fall, der Fall ist unaus-denkbar, in dem der freie Gewissensentscheid irgend einem anderen Wert, und sei es auch ein Grundwert, zu weichen, hinter ihm zurückzutreten hätte.

Nur die so verstandene freie Selbstbestimmung des Menschen ist *Grundwert* im vollen und strengen Sinn des Wortes, d. i. derjenige Wert, der die Grundlage aller anderen Werte bildet, in dem alle anderen Werte gründen. Die freie Selbst-bestimmung und nur sie allein ist es, die den Menschen zum *verantwortlichen* Wesen macht, ihn mit dieser seiner Verantwortung vor Gott stellt und ihm da-mit jene unantastbare Würde verleiht, die ihn befähigt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und so ihn mit den seiner Würde entsprechenden Rechten – „Menschenrechten“ – ausstattet. So leiten alle Menschenrechte, auch die zu Grundrechten unseres Grundgesetzes ausgeformten, heute „Grundwerte“ ge-nannten, sich allein von diesem einen und letzten Grundwert her.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. J. Heinrichs, Freiheit – Sozialismus – Christentum. Um eine kommunikative Gesellschaft (Bonn 1978); s. die Bespr. in dieser Zschr. 197 (1979) 70.

² W. Maihofer in: Grundwerte in Staat und Gesellschaft, hrsg. v. G. Gorschenek (München 1977), hier 92. Der von Maihofer ebendort angerufene und als „oberstes Prinzip“ der liberalen Demokraten hingestellte Grundsatz „im Zweifel für die Freiheit“ hat an ganz anderer Stelle seinen rechten Platz. Er bezieht sich nicht auf den Fall einer Kollision zwischen Freiheit und anderen Grundwerten, sondern auf den Zweifel, d. i. die Ungewißheit, ob eine Bindung besteht oder nicht. Für diesen Zweifel gilt die Regel, daß, wer behauptet, eine Bindung (ein Gebot oder Verbot) bestehe, für diese Behauptung Beweis zu erbringen hat, und wer eine Bindung auferlegen (ein Gebot oder Verbot erlassen) will, den Nachweis schuldet, daß diese Bindung wirklich erforderlich und er dazu berufen ist, sie aufgrund dieses Erfordernisses verbindlich auf-zuerlegen.

³ Das österreichische ABGB (von 1811) erkennt dem Eigentümer einer Sache ausdrücklich die Befugnis zu, mit ihr nach „Willkür“ zu verfahren. Wenn unser deutsches BGB (von 1896) dem heutigen Sprachemp-finden Rechnung tragend das an sich wertfreie, für uns aber anstößig klingende Wort „Willkür“ ver-meidet und es durch „Belieben“ ersetzt (§ 903), so meint es damit unbeschadet der Sozialbindung des Eigentums nach Art. 153 WeimRV bzw. Art. 14 GG genau dasselbe wie das nahezu ein Jahrhundert ältere österreichische ABGB.

⁴ Nach der von der „Grundwertekommission beim SPD-Parteivorstand“ am 15. 1. 1979 in einer Presse-konferenz vorgelegten Denkschrift „Grundwerte und Grundrechte“, die sorgfältig die verschiedenen Bedeutungen unterscheidet, in denen heute von Grundwerten gesprochen wird, kam dieser Sprachgebrauch in den fünfziger Jahren auf und wurde erstmals von der SPD in ihr Godesberger Grundsatzprogramm übernommen.